

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL)

Änderung vom 29. Januar 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 780 (Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Beratung in Fragen der umweltverträglichen Bewirtschaftung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Gärtnereien in Fragen der umweltverträglichen Bodenbewirtschaftung und Düngung beraten werden. Die Beratung ist kostenlos.

² Die Gemeinden und der Kanton beraten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Familien- und Pflanzlandgärten in gleicher Weise.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.²⁾

¹⁾ Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

²⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Liestal, 29. Januar 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter